



**Erste Änderung der
Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO)**

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Langenzenn folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird eingefügt:

„Über den Vollzug beschlossener Anträge aus der Mitte des Stadtrates erfolgt halbjährlich (November und Mai) ein Bericht.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Langenzenn, den 23.02.2023

STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister